

Dr. Christian Jacobs,
Vorsitzender der Jacobs Foundation, Partner bei White & Case LL.P., Hamburg

Hamburger Rede 2009:

„Grenzen überschreiten“:

Neue Herausforderungen und Chancen für Stiftungen

Liebe Frau Weitemeyer,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

für die Einladung, mit der heutigen Hamburger Rede die 9. Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts zu eröffnen, möchte ich mich herzlich bedanken.

Mein Weg heute Morgen war nicht weit: um zu Ihnen an die Bucerius Law School zu kommen, musste ich nur einige hundert Meter gehen, aber dennoch dabei eine Grenze überschreiten, und zwar diejenige zwischen der Hamburger Neustadt, wo mein Büro am Jungfernstieg liegt, und St. Pauli, wo wir uns hier in der Jungiusstraße befinden.

Dass diese Grenze so leicht und einfach zu überschreiten ist, war lange Zeit alles andere als klar: dieser Stadtteil – früher als „Hamburger Berg“ und „Pesthof“ bekannt – hat eine wechselvolle und nicht immer erfreuliche Geschichte.

Diese gehört in Gänze sicher nicht hierher, vielleicht ist aber doch interessant, dass zu Beginn des 17. Jahrhunderts zahlreiche Hügel des damaligen Vorortes Hamburger Berg im Zuge der Errichtung der Neubefestigung der Stadt planiert wurden, um Material für die Errichtung der Festungswälle zu gewinnen und zugleich freies Schussfeld (das so genannte „Glacis“) vor den Mauern am damaligen Millerntor zu haben.

Wegen dieses freien Schussfeldes waren Ansiedlungen zunächst verboten, erst im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden Betriebe, die wegen Geruchsentwicklung, Wasserverschmutzung oder Lärm in der Stadt unerwünscht waren, in den Vorort verbannt. Die Seilmacher (auch „Reepschläger“ genannt), die viel später der Reeperbahn ihren Namen gaben, zogen 1633 hierher, weil sie in den Mauern der Stadt nicht mehr den nötigen Platz für ihr Gewerbe fanden. Etwa zur gleichen Zeit begann übrigens auch die Tradition des Amüsierbetriebs in diesem Gebiet. Innerhalb der eigentlichen Stadtgrenzen war dieser nicht erwünscht.

Knapp 400 Jahre später dann entsteht hier – Sie merken worauf ich hinaus will – die erste und bislang einzige private Hochschule für Rechtswissenschaft in Deutschland, die Bucerius Law School. Mitten auf dem freien Schussfeld, sozusagen, wie die Namen der umliegenden Straßen – Holstenglacis und Glacischaussee – belegen.

Dass die Bucerius Law School damit von Beginn an zum Abschluss freigegeben war oder gar aus Gründen der Geruchsentwicklung, der Wasserverschmutzung oder des Lärms ihren Sitz in St. Pauli gefunden hat, ist wohl ein Gerücht. Und ein Amüsierbetrieb war und ist die Bucerius Law School gewiss auch nicht.

Dennoch: die ZEIT-Stiftung hat sich 2000 mit der Gründung der Bucerius Law School tatsächlich auf ein freies Schussfeld begeben, sie hat bürokratische Berge weggeräumt und hat Grenzen überschritten, die vorher als unpassierbar galten.

Der unglaubliche Erfolg der Bucerius Law School – den viele nicht erwartet haben und ihr wohl so mancher auch nicht gegönnt haben mag – hat mich zu meiner heutigen Rede motiviert: Ich will versuchen, Ihnen heute aufzuzeigen, dass die Überschreitung von Grenzen politischer, nationaler und finanzieller Natur die entscheidende Zukunftsaufgabe für Stiftungen ist – und dies aus der Warte des Chairman einer Schweizer Stiftung.

Stiftungen, so bin ich überzeugt, sollten sich gerade jetzt und heute nicht zurücklehnen, auf Geleistetes stolz sein und sich auf „business as usual“ konzentrieren! Nein, sie sollten ihre Chancen entschlossen wahrnehmen und vor allem auch nicht zurückschrecken, Rahmenbedingungen für die effiziente Erfüllung ihres Auftrages einzufordern.

I. Finanzkrise und Herausforderungen in einer modernen Stiftung

Zum ersten Teil: Finanzkrise und Herausforderungen in einer modernen Stiftung – politische und hergebrachte Grenzen der Stiftungstätigkeit überschreitend.

Was heißt es für Stiftungen angesichts des vor uns liegenden Glacis, politische Grenzen hergebrachter Stiftungstätigkeit zu überschreiten? Die Suche nach einer Antwort muss bei den Aufgaben einer Gesellschaft beginnen. Unsere Gesellschaften werden immer komplexer und damit werden es auch die Herausforderungen für Regierungen, die Zivilgesellschaft, den einzelnen Bürger und natürlich Stiftungen.

Die großen gesellschaftlichen Trends, wie die Internationalisierung bei gleichzeitiger Dynamisierung, der weltweite demografische Wandel, die globalen Migrationsbewegungen und die knapper werdenden Energieressourcen machen gemeinsames Handeln zur großen, zur gesamtgesellschaftlichen Herausforderung. Allein in

Deutschland müssen einigermaßen kurzfristig Antworten auf ganz konkrete Fragen oder Tatsachen gefunden werden:

- Wie wollen wir mit der Tatsache umgehen, dass Deutschland eines der am schnellsten alternden OECD-Länder ist?
- Was heißt es, dass im Jahre 2009 erstmals die Anzahl der Menschen, die sich im arbeitsfähigen Alter befinden, sinkt?
- Wie wollen wir mit einer Verschuldung umgehen, die in 2007 65% des Brutto-sozialproduktes betrug, unter Berücksichtigung zukünftiger Rentenansprüche und Krankenversicherungen belaufen sich diese Schätzungen auf 260% des Bruttosozialproduktes, wohlgemerkt für 2007?
- Was heißt es, dass bis 2020 in Deutschland nach Berechnung von McKinsey 2,4 Millionen Arbeiter, in Zahlen ausgedrückt eine Billion Euro Brutto-sozialprodukt fehlt?
- Wie wollen wir damit umgehen, dass 53% aller Arbeitslosen länger als 1 Jahr arbeitslos waren, mehr als das doppelte des OECD-Durchschnitts, ein großer Teil davon Frauen?
- Hat es eine Bedeutung, dass im OECD-Schnitt die Schulzeiten kurz, Kindergartenplätze teuer, Zweiteinkünfte in einer Familie hoch besteuert, die Anzahl der Arbeitsstunden in Deutschland relativ gering sind?
- Wie wollen wir auf die Tatsache reagieren, dass Kinder aus Migrantenfamilien eine doppelt so hohe Abbruchrate in der Schule haben wie sogenannte „native speaker“, und es dabei um $\frac{1}{4}$ aller Kinder geht? Anders gesagt, das Ranking von Deutschland in internationalen Mathematik- und Lesetests würde um einige Plätze besser ausfallen, wenn diese Kinder nicht mit dazu gezählt werden würden.

Ich habe diese Daten für Deutschland herausgesucht, nicht um schwarz zu malen, sondern weil sie Kernfragen der Zukunftsfähigkeit dieses Landes berühren und die Komplexität der Fragestellungen erläutern. Dies ist die eine Seite.

Die andere Seite ist, dass die aktuelle Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise uns sowohl die Grenzen der Handlungsmöglichkeiten des einzelnen Nationalstaats wie auch die Schwächen rein marktwirtschaftlicher Lösungen bewusst macht.

Die anhaltende und jüngst wieder intensivere Diskussion über ein neues Verhältnis zwischen Staat, Wirtschaft, Bürgern und Drittem Sektor zeigt auch, dass es jedem einzelnen Sektor immer weniger zugetraut wird, die aus den eben genannten Trends erwachsenden Aufgaben isoliert zu bewältigen.

Der Ruf nach einer neuen Verantwortungs- und Aufgabenteilung und einer aktiven Bürgergesellschaft fällt zudem in eine Zeit, in der ein Trend zum Individualismus ungebrochen zu sein scheint. Dennoch wird die Bedeutung gemeinschaftlichen Handelns wieder ernster genommen. Hinzu kommt das Gefühl, dass die alten Antworten nicht mehr ausreichen. Eine nicht ganz einfache und auch unübersichtliche Gemengelage.

Vor diesem gleichzeitig von Unsicherheit und grosser Dynamik gekennzeichneten Hintergrund haben Stiftungen heute Chancen wie nie zuvor. Chancen, weil sie relativ frei von Einkunftserzielungszwängen Risiken eingehen können. Die Größe der Chance orientiert sich dabei auch an der Größe der Herausforderung, das heißt auch und gerade, den Mut zum Scheitern zu besitzen. In diesem Sinne wird sich zeigen, ob „Bürgersinn“ und „Stiftergeist“, auch „Verantwortung“ und „Bürgergesellschaft“ nur leere Worte sind. Für Stiftungen und ihre verantwortlich handelnden Personen wird sich zeigen, ob sie mehr als nur „Schönwettersegler“ sind.

II. Anforderungen an ein Rechtssystem im Stiftungsrecht

Ich komme zum zweiten Teil: ich möchte den Blick über das Glacis werfen, d. h. über die nationalen – und das war das Glacis lange – Grenzen hinaus schauen und fragen: Wie sehen Anforderungen an ein Rechtssystem im Stiftungsrecht aus, damit Stiftungen ihre Wirkung entfalten können – also „nationale Grenzen überschreitend“.

Es liegt auf der Hand zu fragen, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen, die in Deutschland stifterischem Handeln gesetzt werden, diese Anforderungen erfüllen. Ich möchte einige ganz persönliche Beispiele geben, die hoffentlich verdeutlichen, dass Handlungsbedarf besteht.

Das **erste Beispiel** betrifft die Besteuerung von ausländischen gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland. Wir alle würden doch wohl annehmen, dass gemeinnützige ausländische Stiftungen, wie zum Beispiel die Bill-and-Melinda-Gates-Foundation, die Carnegie-Corporation oder auch die Jacobs Foundation mit Einkunftsquellen in Deutschland nicht besteuert werden. Dies gilt umso mehr, wenn solche Stiftungen fördernde Tätigkeiten in Deutschland ausüben, wie das für die Jacobs Foundation und ihrem Investment bei der Jacobs University in Höhe von EUR 200 Mio. gilt.

Die Antwort ist allerdings anders als erwartet. Eine ausländische Stiftung, mag sie auch noch so gemeinnützig sein, wird in Deutschland zum Beispiel mit ihren Erträgen aus Immobilienvermögen besteuert, ein Sachverhalt, mit dem sich die Jacobs Foundation seit mehreren Jahren auseinandersetzen hat.

Die bisherige Sicht der deutschen Steuerverwaltung ist, dass die Beschränkung des Kapitalverkehrs nach Art. 57 Abs. 1 EG zulässig ist. Selbst wenn nationales

Gemeinnützigkeitsrecht auf in Drittstaaten ansässige Körperschaften wie die Jacobs Foundation anwendbar sind, so ist die Finanzverwaltung der Auffassung, dass die Satzung der ausländischen Gesellschaft unter Anwendung der Voraussetzung von § 60 Abs. 1 AO geprüft werden müsse, d.h., dass die Satzung „so präzise gefasst sein muss, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigungen vorliegen“.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung erfüllt der § 2 der Satzung der Jacobs Foundation, die im Wesentlichen regelt, Programme zu unterstützen, die die „positive menschliche Entwicklung zum Ziel haben“, diese Aufgabe nicht. Insbesondere erwartet die Finanzverwaltung auch, dass die uns allen bekannten Tatbestandsmerkmale der Selbstlosigkeit und der Ausschließlichkeit in ausreichendem Maße in der Satzung verankert sind. Soll am deutschen Wesen die Welt genesen?

Seit dem 1. Januar 2009 hat sich diese Lage auch noch auf Ebene der Gesetzgebung dadurch verschlechtert, dass § 51 Abs. 2 AO einen Inlandsbezug herstellt. Ausländische Stiftungen müssen sich daher darauf verweisen lassen, dass sie ihre jeweilige Regierung drängen sollten, mit der Bundesrepublik Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abzuschließen, in dem die Steuerfreiheit der in dem jeweils anderen Land als gemeinnützig anerkannten Organisationen anerkannt wird.

Leider hat es die Bundesrepublik Deutschland bisher nur geschafft, ein entsprechendes Abkommen mit den USA abzuschließen, nicht jedoch mit der Schweiz. Dies alles klingt mir sehr nach einem gedanklichen Rückfall in die zivilgesellschaftliche Wirklichkeit vor Einführung der Zollunion im Deutschen Reich.

Das **nächste Beispiel** betrifft ebenfalls die gegenseitige Anerkennung von gemeinnützigen Organisationen, diesmal jedoch im Zusammenhang mit Erbschaften. Stellen Sie sich vor, dass sich meine Kinder ein Vermögen erarbeiten und dieses, meinem Vater folgend, der Jacobs Foundation ganz oder teilweise zukommen lassen wollen. Dann wäre eine solche Übertragung nach § 13 Nr. 16b, c Erbschaftsteuergesetz nur dann steuerbefreit, wenn die Schweiz mit Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat und zugleich das Bundesfinanzministerium dieses, auch durch Austausch entsprechender Erklärungen, festgestellt hat. Die Liste der Länder, bei denen dies der Fall ist, ist vergleichsweise kurz.¹

Die Frage der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke im Ausland stellt sich für die Jacobs Foundation mittelbar auch insofern, als 45% der Studenten an der Jacobs

¹ Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich, Schweden und USA, siehe *Schäfers*, Die steuerrechtliche Behandlung gemeinnütziger Stiftungen in grenzüberschreitenden Fällen, 2005, S. 261 ff., 274; Gegenseitigkeitserklärung mit Italien, Dänemark, Holland und einigen Kantonen der Schweiz.

University ein Stipendium erhalten und hinlänglich bekannt ist, dass Studenten an einer deutschen Universität, die Forschungsstipendien von einer ausländischen gemeinnützigen Organisation erhalten, nicht steuerbefreit sind.

Sie mögen sagen, dass meine ersten drei Beispiele doch eher nur auf einen kleinen Personenkreis Anwendung finden, oder, was die Vermögensanlage angeht, doch zumindest für die ausländische gemeinnützige Organisation beherrschbar sind. Nicht zutreffend ist dieser Einwand jedenfalls für mein **viertes Beispiel**, nämlich den Fall, dass eine deutsche gemeinnützige Organisation im Ausland tätig wird und damit ihren Zweck im Ausland verwirklicht. Denn seit dem Jahressteuergesetz 2009 und dem durch diesen eingeführten § 51 Abs. 2 AO wird ein Inlandsbezug verlangt.

In der Gesetzesbegründung heißt es zwar, dass eine Auslandsbetätigung auch zum Ansehen der Bundesrepublik im Ausland beitragen kann. Klar ist dieses jedenfalls nicht, und ich frage mich, welcher verantwortungsbewusste Vorstand einer deutschen Stiftung unter Anwendung der üblichen Sorgfaltsanforderungen es noch so leicht verantworten kann, Auslandstätigkeiten zu entfalten. Dies gilt natürlich insbesondere in Hamburg, einer Stadt, die geradezu von ihren Auslandsbeziehungen und der fördernden Tätigkeit vieler der hier ansässigen Stiftungen im Ausland und insbesondere in der Dritten Welt abhängig ist.

Zwar ist der Weg zu einem „European Foundation Statute“ sicher ein großer Meilenstein, auch dahin, dass die steuerrechtliche Anerkennung im Gemeinnützigkeitsbereich auf Dauer denkbar wird. Es bleibt lediglich die Frage, ob Deutschland es sich leisten kann, dieses nicht mit einem größeren Druck zu betreiben. Dem Koalitionsvertrag habe ich jedenfalls nicht entnommen, dass sich am gegenwärtigen Regime etwas ändern soll. Ein Signal, nach Berlin den Weg hin zu einem Anerkennungssystem von gemeinnützigen Organisationen auf internationaler Ebene zu gehen, erschien mir als Chairman einer gemeinnützigen Stiftung aus einem sogenannten Drittland allerdings mit großen Investitionen in Deutschland wichtig.

Aus schweizerischer Sicht möchte ich anmerken, dass sich für Schweizer Stiftungen keine der o. g. Fragen dort in gleichem Maße stellt wie für deutsche gemeinnützige Organisationen. Dies ist natürlich gerade für potenzielle Stifter ein nicht völlig außer Acht zu lassender Standortvorteil.

III. Wenn Stiftungen Grenzen überschreiten

Meine Damen und Herren, im ersten Teil meiner Rede habe ich versucht, die grenzüberschreitende Natur der sich stellenden gesamtgesellschaftlichen Fragen zu skizzieren, im zweiten Teil beispielhaft illustriert, dass sich der rechtliche Rahmen, in dem deutsche Stiftungen agieren, zu wandeln hat, wenn er effizient mit den trans-

nationalen Fragestellungen umzugehen in der Lage sein soll. Im dritten Teil möchte ich umreißen, was es für eine Stiftung heißt, in ihrem eigenen Handeln Grenzen zu überschreiten.

Wir befinden uns heute an einem Ort ebenso visionären wie großzügigen Stiftungshandelns: der Bucerius Law School, deren Geschichte und Bedeutung für die Fortentwicklung der deutschen Juristenausbildung und der Verfassung der deutschen Fakultäten und sogar Universitäten ich Ihnen nicht aufzuzeigen brauche.

Ich möchte allerdings Ihre Aufmerksamkeit in eine andere Hansestadt lenken, deren Wappen – ein Schlüssel – Woche für Woche den Kopf der in Hamburg ansässigen Wochenzeitung Zeit zielt, und zwar am Beispiel des Engagements der Schweizer Jacobs Foundation an der Jacobs University Bremen. Ich tue dieses, um Ihnen zu zeigen, wie sich finanzstarke Stiftungen neue Konzepte mit grenzüberschreitenden Wirkungen verschreiben können.

Ich möchte meine Bemerkungen in drei Abschnitte untergliedern, erstens einige Fakten zur damaligen International University Bremen (IUB), zweitens zur Strukturierung des Investments der Jacobs Foundation und drittens zu den Voraussetzungen, die nach meiner Auffassung eine Stiftung erfüllen muss, um ein entsprechendes Investment anzugehen.

Zunächst einige Fakten zur damaligen International University Bremen (IUB). Diese hat im Jahre 2001 als erste private europäische Campus-Universität auf dem Gelände der ehemaligen Offiziersschule für den Nachschub in Bremen-Grohn mit breitangelegtem Fächerspektrum in den Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften ihren Betrieb aufgenommen. Heute werden 19 Bachelor, 14 Master, 12 PhD und 2 MBA Studiengänge angeboten. Die Universität hat 113 Professoren und 177 Lecturers. Sie galt in Fachkreisen als ambitioniertes, gelegentlich auch kritisch betrachtetes Experiment. Innerhalb weniger Jahre erlangte die vom zweiten Jahr an vollakkreditierte Privatuniversität mit heute 1.300 auf einem Campus lebenden und lernenden Student/innen aus fast 100 Ländern und einem englischsprachigen Ausbildungsangebot eine weit über Deutschland hinaus reichende Strahlkraft im sich entwickelnden internationalen Bildungsmarkt. Stipendien für 50% der Bachelor-Studenten sind ebenso ein Charakteristikum wie die lange Liste der Kooperationen mit anderen Hochschulen. Studiengebühren für ein Bachelor-Studium betragen zurzeit 18.000 Euro pro Jahr. Im Zulassungsverfahren werden Studenten allein aufgrund ihrer Qualifikation ausgewählt, ein Großteil der Studenten erhält Teil- oder Vollstipendien (die sogenannte Discount Rate, also der Verzicht auf die theoretisch insgesamt einnehmbaren Studiengebühren, beträgt 51,9%). 90% der angenommenen Studierenden schließen ihr Studium erfolgreich ab.

Eine internationale Kommission bescheinigte denn auch der Universität im Jahr 2006 einen überraschend schnellen Erfolg und hohes Potential für ihren weiteren Ausbau, insbesondere auch in der Forschung. Die Universität wurde fast folgerichtig im Rahmen der Exzellenzinitiative im Jahre 2007 [Laufzeit 2008-2012] für eine gemeinsame mit der Universität Bremen betriebene Graduiertenschule (Bremen International Graduate School of Social Sciences, BIGSSS) ausgezeichnet. Die Hochschullehrerin des Jahres 2008 lehrt an der Jacobs University, ebenso eine Leibniz-Preisträgerin des Jahres 2009.

Finanziell jedoch stand das Experiment 2006 auf der Kippe, wollte die Universität nicht ihre hohen Ansprüche an Exzellenz, Breite der Lehre und Forschung sowie Heterogenität der Studenten in sozialer wie in geografischer Hinsicht modifizieren.

Warum hat eine ausländische Stiftung wie die Jacobs Foundation im Jahre 2006 den Fortbestand der heutigen Jacobs University abgesichert?

Drei Gründe stechen hervor, zwei Chancen und ein politisches Signal. Es bestand zum Ersten die Chance, die Leistungsfähigkeit einer privaten, auf Exzellenz ausgerichteten Volluniversität nachzuweisen. Die zweite Chance bestand darin, erstmals auf dem Kontinent die Leistungsfähigkeit privatwirtschaftlicher Managementstrukturen im Einklang mit den Konstitutionsbedingungen der Autonomie in Lehre und Forschung zu führen, und schließlich – ähnlich wie bei der Bucerius Law School – bot sich die Möglichkeit einer Signalwirkung für die Leistungsfähigkeit privater Wissenschaftsförderung.

Wodurch zeichnet sich das Investment der Jacobs Foundation aus? Sicher ist es zum einen ungewöhnlich, als Förderer einer Hochschule mit dieser die Fokussierung auf gesellschaftlich relevante Themen zu vereinbaren, nämlich

- Energie
- Wasser, Ernährung, Gesundheit
- Informationen, Kommunikation, Bildung
- Friedens- und Konfliktmanagement

Ungewöhnlich ist zum Zweiten die Wahl der Finanzstruktur des Investments. Danach werden jährlich EUR 15 Mio. in die freie Kapitalrücklage der Universität für fünf Jahre bezahlt und nach vertraglich fixiertem Erreichen von Meilensteinen hinsichtlich der qualitativen Weiterentwicklung und des Ausgleichs des laufenden Haushaltes eine kapitalstockerhöhende Zahlung in Höhe von 125 Mio. Euro gewährt.

Es ist kein Geheimnis, dass in Folge der Finanzkrise fest zugesagte Spenden und Zustiftungen von einem Tag auf den nächsten ohne jegliche Begründung ausgefallen

sind, und die Jacobs Foundation in diesem Jahr mit einem nicht unerheblichen zusätzlichen Beitrag Ausfälle kompensieren musste.

Dieses veranlasst mich zu dem Hinweis, dass es sich in den kommenden Jahren erweisen muss, ob es der privaten Wissenschaftsförderung gelingen wird, einen unverwechselbaren und unverzichtbaren Platz im System der staatlich dominierten Wissenschaftsförderung einzunehmen. In Größenordnung, Vision und Anspruch mit der Bucerius Law School oder der Jacobs University vergleichbare Engagements von Mäzenen oder Stiftungen kann man immer noch an einer Hand abzählen.

Vielerorts ist noch der Glaube verbreitet, sich mit einer Spende im fünfstelligen Euro-Bereich unsterblich machen zu können. Und ein solcher „Zustupf“, wie man in der Schweiz sagen würde, wird allorts gern entgegengenommen. Visionäres Stiftungshandeln sieht anders aus. So hat die Jacobs Foundation nicht nur eine Entscheidung zugunsten des Investments der Jacobs University getroffen, sondern sie hat auch ihre Anlagepolitik entsprechend gestaltet.

Sie wissen, dass die Jacobs Stiftung von dem Ertrag der großen Beteiligungen, die die Familie Jacobs in die Jacobs Stiftung eingebracht hat, lebt, nämlich den weltweit führenden Schokoladenhersteller Barry Callebaut, die Beteiligung an dem weltgrößten Dienstleister für Human Resources Solutions, Adecco, sowie der spätestens seit der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 bekannten und vor allem mit dem Gesicht von Günter Netzer verbundenen Infront Sports & Media AG. Die Stiftung und die sie vertretende Jacobs Holding hat aber nicht nur auf langfristig profitable Beteiligungen Wert gelegt, sondern schon immer auf die Bildung von Liquiditätsreserven.

Darüber hinaus werden ausgesprochene Bewilligungen sofort zu 100% zurückgestellt und zu deren Absicherung eine Liquidität von CHF 100 Mio., was in der Schweiz problemlos möglich ist, aufgebaut. Die Liquiditätsreserve beläuft sich heute auf 4% des Wertes des Vermögens der Stiftung. Wie wichtig eine solche Liquiditätsreserve in Zeiten der Krise ist, zeigt die vor wenigen Wochen veröffentlichte Absicht der Harvard University, in Zukunft eine Cash-Reserve von 2% des Vermögens zu bilden.

Mit anderen Worten, gerade für Stiftungen wie die Jacobs Foundation, die nicht durch ein Endowment finanziert sind, ist eine vorausschauende Anlagepolitik von größter Bedeutung. Denn nur mit langem finanziellen Atem können wir als Förderer von Institutionen in Wissenschaft und Forschung verlässlich und nachhaltig einen signifikanten Beitrag leisten. Und so möchte ich den Kreis mit drei Statements schließen:

Erstens, Kleinteiliges „Überall-Dabeisein“ ist nicht das Zukunftsmodell für Stiftungen. Ganz im Gegenteil: Nur wenn wir als Stiftungen unpassierbar erscheinende Grenzen im Hinblick auf gesellschaftliche Herausforderungen überschreiten, wenn wir uns ins

Schussfeld begeben, können wir wirklich etwas erreichen und unserer zivilgesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden.

Dafür müssen die Stiftungen sich zweitens finanziell und organisatorisch wappnen, mit anderen Worten vor allem eine vorausschauende Anlagepolitik wählen und Liquiditätsreserven vorhalten.

Drittens, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein solches Stiftungshandeln zu schaffen ist Aufgabe des Gesetzgebers und von Schweizer Verhältnissen können deutsche Stiftungen angesichts der geschilderten Probleme hierzulande sicher nur träumen. Sich allerdings vor weiter gesteckten Aufgaben und hinter angeblich unüberwindlichen rechtlichen Hürden zu verstecken, ist keine Lösung: Ein voreiliger Verzicht finanzstarker Stiftungen und künftiger potenter Stifter, sich die Ziele ihres gemeinnützigen Handelns tatsächlich weiter zu stecken, verspielt Chancen.

Das Beispiel der ZEIT-Stiftung und der Bucerius Law School wie auch der Jacobs Foundation und der Jacobs University Bremen zeigen, dass Grenzen überschreitende, neue Wege erfolgreich beschritten werden können.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.